

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien – Ethik – Religion an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)

– FPO M-E-R –

Vom 4. September 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, 84 Abs. 2 Satz 1, 86 Abs. 3 Satz 4, 88 Abs. 9 Satz, 90 Abs. 1 Satz 2 und 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (**BayHIG**) vom 5. August 2022 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiums	2
§ 2 Abschlussgrad	2
§ 3 Struktur des Masterstudiengangs und der Prüfungen; Schwerpunkt; Regelstudienzeit; Studienbeginn; Unterrichts- und Prüfungssprache	2
§ 4 Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen	3
§ 5 ECTS-Punkte	3
§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise	4
§ 7 Anwesenheitspflicht	4
§ 8 Prüfungsfristen, Folgen der Fristversäumnis	5
§ 9 Prüfungsausschuss	6
§ 10 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	7
§ 11 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt	7
§ 12 Anerkennung von Kompetenzen	8
§ 13 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme	9
§ 14 Entzug akademischer Grade	10
§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren	10
§ 16 Schriftliche Prüfungen, Antwort-Wahl-Verfahren	11
§ 17 Mündliche Prüfungen	12
§ 18 Elektronische Prüfung in Präsenz	12
§ 19 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote	12
§ 20 Ungültigkeit der Prüfung	14
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 22 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Grade distribution table, Urkunde	14
§ 23 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	14
§ 24 Nachteilsausgleich	15
Besonderer Teil:	15
§ 25 Qualifikation zum Masterstudium	15
§ 26 Zulassung zu den Prüfungen	16
§ 27 Masterarbeit	16
§ 28 Kolloquium zur Masterarbeit	18
§ 29 Wiederholung	18
§ 30 Zusatzmodule	19
§ 31 Inkrafttreten	19
Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren	21
Anlage 2: Studienverlaufsplan Medien – Ethik – Religion (Vollzeit)	24
Anlage 3: Studienverlaufsplan M.A. Medien – Ethik – Religion (Teilzeit)	26

§ 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiums

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Zugang zum und die Prüfungen im Masterstudiengang „Medien - Ethik - Religion“ mit dem Abschlussziel des Master of Arts.

(2) ¹Der Master of Arts ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss. ²Das Studium ist stärker anwendungsorientiert und befasst sich mit den Herausforderungen, die sich im Spannungsfeld von (digitalen) Medien, Ethik und Religion gegenwärtig in besonderer Dringlichkeit ergeben. ³Der Studiengang vermittelt eine breit gefächerte Praxisausbildung mit gleichzeitiger wissenschaftlicher Reflexion. ⁴Neben der kompetenten Einschätzung religiöser Phänomene zielt er vor allem auf die Vermittlung journalistischer und medienethischer Kompetenzen. ⁵Die Bereiche Religion und Medien zielen im Besonderen auf die Ausbildung zu Berufen im Bereich von Journalismus, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Social-Media-Arbeit, in denen bei einem allgemeinen oder kirchlichen bzw. muslimischen Medium kompetent zu religiösen und kirchlichen bzw. muslimisch-organisierten Phänomenen kommuniziert werden soll. ⁶Mit dem Bereich „Medienethik“ qualifiziert das Masterstudium insbesondere für Tätigkeitsfelder im Bereich der Medienkontrollorgane sowie für den Bereich der Erwachsenenbildung, der politischen Bildung sowie für den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit von Non-Profit-Organisationen. ⁷Der Masterstudiengang Medien – Ethik – Religion erleichtert eine politische Begleitung der Medienentwicklung durch Menschen, die in ethischer Entscheidungsfindung geschult sind.

(3) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

1. vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und der wesentlichen Forschungsergebnisse in den in Abs. 2 beschriebenen Gebieten ihres Masterstudiums erworben haben,
2. die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, und
3. auf die Praxis journalistischer und anderer kommunikativer Berufe vorbereitet sind.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen, der auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden kann.

§ 3 Struktur des Masterstudiengangs und der Prüfungen; Schwerpunkt; Regelstudienzeit; Studienbeginn; Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ²Sie besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit.

(2) ¹Das Studium ist im Schwerpunkt „Christentum und Medien“ oder im Schwerpunkt „Islam und Medien“ möglich. ²Die Wahl des Schwerpunkts erfolgt durch Belegung der entsprechenden Module. ³Der gewählte Schwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen. ⁴Umfang und Gliederung des Masterstudiums Medien-Ethik-Religion sowie Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage 2** (Vollzeit) bzw. **3** (Teilzeit).

(3) ¹Die Regelstudienzeit des Masterstudiums einschließlich der Prüfungen beträgt vier Semester. ²Abweichend von Satz 1 beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang acht Semester. ³Zum erfolgreichen Abschluss sind 120 ECTS-Punkte erforderlich.

(4) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(5) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Medien – Ethik – Religion ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Wahl(pflicht)-bereich können in englischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch. ³Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 4 Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen

(1) Das Masterstudium kann auch in der Form des hälftigen Teilzeitstudiums absolviert werden.

(2) ¹Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudiengang ist innerhalb der Regelstudienzeit jeweils zum Wintersemester möglich. ²Die bisherigen im Teil- bzw. Vollzeitstudiengang studierten Semester werden entsprechend angerechnet und die bzw. der Studierende wird in das entsprechende Fachsemester eingeschrieben, wobei die Fachsemesteranzahl verdoppelt (Wechsel in Teilzeit) bzw. halbiert (Wechsel in Vollzeit) wird. ³Die absolvierten Prüfungen bzw. Module und ggf. benötigte Fehlversuche werden von Amts wegen gemäß § 13 anerkannt. ⁴Ein Wechsel nach dem dritten Vollzeitsemester in den Teilzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Im Teil- bzw. Vollzeitstudiengang begründete Prüfungsrechtsverhältnisse bleiben von dem Wechsel unberührt. ⁶Ein Rück-Wechsel in die zuvor studierte Studienform ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss, es gelten Sätze 1 bis 6 entsprechend.

(3) ¹Im Teilzeitstudiengang können pro Studienjahr maximal 35 ECTS-Punkte erworben werden. ²Abweichend von Satz 1 können im Studienjahr, in dem die Masterarbeit abgegeben wird, Module im Umfang von maximal 40 ECTS-Punkten belegt werden. ³Eine Überschreitung dieser ECTS-Punktezahl gemäß Sätzen 1 und 2 um 5 ECTS-Punkte ist einmalig zulässig. ⁴Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahme von der Regelung in Satz 3 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester im Vollzeitstudium ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt, im Teilzeitstudium mit ca. 15 ECTS-Punkten. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. ⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3. ⁵ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁶Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch oder in anderer Form erfolgen. ³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) – **EFernPO** – zu beachten. ⁴Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁵Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf das Bestehen bzw. Nichtbestehen beschränken.

(4) Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

(5) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im Masterstudiengang Medien – Ethik – Religion oder einem anderen Studiengang der FAU voraus, dessen Prüfungsordnung eine Belegung von Modulen des Masterstudiengangs Medien – Ethik – Religion zulässt.

§ 7 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der

bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig.³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen.⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden.²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten.³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen.⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) ¹Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen, sofern diese in Präsenzform abgehalten werden, mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.²Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs.³In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmelde-Liste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen.⁴Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.

§ 8 Prüfungsfristen, Folgen der Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist.²Regeltermin ist das letzte Semester der Regelstudienzeit.³Der Regeltermin nach Satz 2 darf in der Masterprüfung im Vollzeitstudium um ein Semester, im Teilzeitstudium um zwei Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist).⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach den Abs. 1 und 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Es gelten § 11 Abs. 3 Sätze 3 bis 6.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder an. ³Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. ⁴Wählbar sind alle der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 BayHIG. ⁵Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied für drei Jahre zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁶Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm oder dem Prüfungsausschuss obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsamt, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er trifft alle anfallenden Entscheidungen mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden sowie des Erlasses der Prüfungsbescheide als Aufgabe des Prüfungsamts. ⁴Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. ⁶Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (GrO).

(3) Dem Prüfungsausschuss obliegt darüber hinaus die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium gemäß § 25 i. V. m. der **Anlage 1**.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Bescheide in Prüfungsangelegenheiten der bzw.

dem jeweiligen Studierenden in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 10 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Es können alle nach dem **BayHIG** und der **Hochschulprüferverordnung** in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung vorbehaltlich der Regelungen in Art. 85 **BayHIG** und der **Hochschulprüferverordnung** in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. ⁵Auf Antrag kann der jeweilige Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden ist zulässig.

(3) ¹Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll hauptberuflich im Sinne des Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** an der FAU beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 **BayHIG** i. V. m. Art. 20, 21 **BayVwVfG**.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätzen 2 und 3 **BayHIG**.

§ 11 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt

(1) ¹Spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters werden Art und Umfang der Prüfungen auch in einem öffentlich zugänglichen Modulkatalog veröffentlicht. ²Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden rechtzeitig vor dem Prüfungstermin ortsüblich bekannt gemacht. ³Die Teilnahme an der jeweiligen Prüfung setzt die ordnungsgemäße Anmeldung auf der hierfür bereitgestellten Plattform voraus. ⁴Abweichend von Sätzen 1 bis 3 werden Studierende bei entsprechender Ausweisung in der jeweiligem Modulbeschreibung im Falle von Praktika und Exkursionen in Folge der eigenständigen Anmeldung zur Teilnahme am Praktikum bzw. der Exkursion von Amts wegen zur dazugehörigen Prüfung angemeldet; erfolgt keine entsprechende Ausweisung im Modulhandbuch, gelten Sätze 1 bis 3. ⁵Für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist § 29 Abs. 2 zu beachten.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß § 8 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von einer nach Abs. 2 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²In Fällen des Abs. 2 Satz 4 ist ein Rücktritt von der Prüfung nur aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere im Falle der Krankheit, zulässig. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁵Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten. ⁶Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit (= Prüfungsabbruch) ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ⁷Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁸Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich. ⁹Für den Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist § 29 Abs. 3 zu beachten. ¹⁰Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1.

§ 12 Anerkennung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines anderen Studiengangs an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 20 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 20 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$x = 1 + 3 \frac{(N_{\max} - N_d)}{(N_{\max} - N_{\min})}$ mit

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

Nd = erzielte Note
umgerechnet.

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

⁴Ist die Umrechnung nicht möglich oder nachweislich nicht sinnvoll, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Im Falle der Anerkennung bzw. Anrechnung von 30 oder mehr ECTS-Punkten im Vollzeitstudium erfolgt eine Hochstufung der bzw. des Studierenden in höhere Fachsemester. ²Dabei wird pro anerkannter 30 ECTS-Punkte ein Semester hochgestuft. ³Sätze 1 und 2 gelten für das Teilzeitstudium mit der Maßgabe, dass eine Hochstufung jeweils bereits nach der Hälfte des in Sätzen 1 und 2 angegebenen Umfangs der Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt.

(5) ¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag. ²Die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ³Vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung bzw. Anrechnung. ⁴Eine Anerkennung bzw. Anrechnung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁵Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters.

§ 13 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und damit als nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende von einer Prüfung nach dem Ende der Rücktrittsfrist (§ 9 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder die Versäumnis nach Satz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Es gelten § 12 Abs. 3 Sätze 3 bis 6.

(2) ¹Im Falle des Plagiats sowie bei einem anderweitigen Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln in Satz 1 bei der Anfertigung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen zählt insbesondere die Nutzung von Chatbots oder anderweitiger Systeme künstlicher Intelligenz, die die eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden ersetzen können, sofern diese nicht ausdrücklich von der bzw. dem Prüfenden als Hilfsmittel zugelassen wurden.

(3) ¹Besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung, insbesondere durch den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Sinne des Abs. 2 Satz 2, so sind die zuständigen Prüfenden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach Art. 26 **BayVwVfG** insbesondere auch dazu berechtigt, im Rahmen eines Kontrollgesprächs mithilfe von Fragen zum ursprünglichen Prüfungsgegenstand abzufragen, ob die bzw. der betreffende Studierende den Prüfungsstoff beherrscht. ²Ein begründeter Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn

nach dem Erfahrungswissen der bzw. des Prüfenden ein für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer Täuschung typischer Sachverhalt gegeben ist, der aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass ein Plagiat bzw. eine Täuschung vorliegt. ³Das Kontrollgespräch wird von den für die ursprüngliche Prüfung zuständigen Prüfenden durchgeführt; war für die ursprüngliche Prüfung nur eine Prüfende bzw. ein Prüfender eingesetzt, findet das Kontrollgespräch in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. ⁴Bei der Bewertung des Kontrollgesprächs ist der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Prüfung und dem Kontrollgespräch zu berücksichtigen. ⁵Beherrscht die bzw. der Studierende den Prüfungsstoff in einem Umfang, der für das Bestehen der ursprünglichen Prüfung ausgereicht hätte, so gilt der begründete Verdacht für das Vorliegen des Plagiats bzw. der anderweitigen Täuschung als ausgeräumt und die ursprüngliche Prüfung wird regulär inhaltlich bewertet. ⁶Kann die bzw. der Studierende im Rahmen des Kontrollgesprächs nach Satz 1 die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz 2 ausreichenden Umfang nachweisen und sind gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände gegeben, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, gilt die Täuschung als bewiesen; es gilt Abs. 2 Satz 1. ⁷Verweigert die bzw. der Studierende die Teilnahme an dem Kontrollgespräch, so stellt dies eine Verletzung ihrer bzw. seiner Obliegenheit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 **BayVwVfG** dar. ⁸Macht die bzw. der Studierende gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände glaubhaft, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, so gilt der begründete Verdacht des Vorliegens eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung als durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen mit der Folge, dass die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Modul verliert (endgültiges Nichtbestehen des jeweiligen Moduls), was in der Regel zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs führt; ein Wechsel in alternativ angebotene Module ist nicht möglich.

§ 14 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Mastergrades richtet sich nach Art. 101 **BayHIG**.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Schriftliche Prüfungen, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹In den schriftlichen Prüfungen (Ausprägungen gemäß **Anlagen 2 und 3**) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Dies gilt insbesondere für Klausuren, die unter Aufsicht angefertigt werden. ³Schriftliche Prüfungen mit Ausnahme von Klausuren können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ⁴Bei Prüfungen i. S. d. Satz 3 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen werden grundsätzlich von der Erstellerin bzw. dem Ersteller der Aufgabe bewertet; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und / oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Wenn die Prüfungsaufgabe Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satz 4 zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller nach Abs. 5 Satz 7 legen fest, wann die Prüfungen nach Abs. 5 Satz 1 als bestanden gelten und legen auch eine relative Bestehensgrenze (Satz 2 Nr. 2) fest. ²Sofern die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller keine Festlegung getroffen haben, gelten Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen

bzw. der erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, als Einzelprüfungen in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird.

(2) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 19 fest.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzuheben.

(4) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung in einem der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen einer Prüfungskandidatin bzw. eines Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Elektronische Prüfung in Präsenz

¹Prüfungen können in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen in Präsenz (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 19 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Noten ausgedrückt:

Prädikat	Note	Erläuterung
sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

befriedigend	=	(2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	=	(3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	=	(4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine benotete Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁴Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 3, so ergibt sich die Note aus dem ggf. gemäß der **Anlage 2** bzw. **3** gewichteten Mittel der Einzelnoten; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Bewertungsmaßstab von im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistungen ist von den Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabenstellern nach § 16 Abs. 5 Satz 7 festzulegen. ²Erfolgt keine Festlegung, sind die erbrachten Prüfungen wie folgt zu bewerten: ³Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält die Note 1,0 („sehr gut“), wenn mindestens 75 Prozent, 2,0 („gut“), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent, 3,0 („befriedigend“), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, 4,0 („ausreichend“), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht wurden. ⁴Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁶Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 16 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung und der Module lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt von über 4,0 = nicht ausreichend.

²Soweit in **Anlage 2** bzw. **3** nichts anderes festgelegt ist, gehen werden die Modulnoten aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 3 errechnet. ³Bei der Ermittlung der Note findet das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung und es wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ⁴Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „bestanden“.

(4) Soweit in **Anlage 2** bzw. **3** nichts anderes festgelegt ist, gehen die Modulnoten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunden bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der (Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtigen Urkunden werden eingezogen; es werden gegebenenfalls neue Urkunden ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 22 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Grade distribution table, Urkunde

(1) Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement, ein Grade distribution table und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 23 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

¹Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.

§ 24 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit mit einer länger andauernden Krankheit oder Behinderung im Sinne des Satz 2 vergleichbar sind.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes bzw. eines der jeweiligen besonderen Lebenslage entsprechenden anderen Nachweises verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zur Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

Besonderer Teil:

§ 25 Qualifikation zum Masterstudium

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen zu diesem Masterstudium ist ein mit Erfolg abgeschlossenes Bachelorstudium an einer Hochschule aus dem sozial- oder geisteswissenschaftlichen Bereich.

²Die Qualifikation nach Satz 1 wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen und im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen in- oder ausländischen Abschluss in einem der in Satz 1 genannten Bereiche und
2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der **Anlage 1**.

(2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll den entsprechenden Studiengang wenigstens mit der Gesamtnote 2,5 (= gut) abgeschlossen haben.

(3) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 dürfen hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Satz 1 genannten Abschlüssen aufweisen. ²Sind ausgleichsfähige Unterschiede gegeben, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen

sind. ³Der Zugang zum Studiengang wird unter Vorbehalt gewährt; im Falle des nicht rechtzeitigen Nachweises erfolgt die Exmatrikulation. ⁴Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 **BayHIG**.

(4) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem nach Abs. 1 einschlägigen Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Masterstudiums nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. ³Der Zugang zum Masterstudium erfolgt unter Vorbehalt; im Falle des nicht rechtzeitigen Nachweises erfolgt die Exmatrikulation.

§ 26 Zulassung zu den Prüfungen

(1) ¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Prüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. im Besonderen Teil und in der **Anlage 2** bzw. **3** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise nicht vorliegen bzw. endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden
2. die Masterprüfung oder die Diplomprüfung in diesem oder einem Masterstudiengang der Journalistik endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt, oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

³In Fällen des Satz 2 besteht gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 27 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul Masterarbeit umfasst die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit (vgl. §28) und ist insgesamt mit 30 ECTS bewertet. ²Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ³Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich „Medien – Ethik – Religion“ selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ⁴Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplom-, Magister- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen (Plagiatsschutz). ⁵Sie soll 100 Seiten nicht überschreiten und ist mit 27 ECTS-Punkten bewertet.

(2) ¹Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 8 dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. ³Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(3) ¹Die an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie hauptberuflich im Sinne des Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** in diesem Studiengang tätigen hauptberuflichen und

nebenberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer im Sinne des Art. 19 Abs. 1 **BayHIG** sind zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt (Betreuerinnen bzw. Betreuer). ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf im Vollstudium sechs, im Teilzeitstudium zwölf Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern. ³Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. 6 Monate) im Sinne des Satz 3, so soll der Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Masterarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. ⁵Sätze 3 und 4 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Masterarbeit gehindert ist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse sowie einen kurz gefassten Lebenslauf der Verfasserin bzw. des Verfassers. ³Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁴Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁵Die Masterarbeit ist als gedrucktes Exemplar in zweifacher Ausfertigung sowie in maschinenlesbarer elektronischer Form beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁶Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer beurteilt; § 16 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats begutachtet und bewertet ist.

(8) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 und 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 und 4 und 6 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach Lage der Gutachten

nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit als Zweitversuch innerhalb von drei Monaten im Vollzeitstudium bzw. sechs Monaten im Teilzeitstudium nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung bzw. Plagiats ist eine Umarbeitung in jedem Fall ausgeschlossen. ⁵Im Fall der Umarbeitung gelten die Abs. 1 und 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 und 4 Sätze 2 und 3 sowie 6 bis 8 entsprechend.

§ 28 Kolloquium zur Masterarbeit

¹Das Kolloquium zur Masterarbeit dauert etwa 30 Minuten; es besteht jeweils zur Hälfte aus

1. einem etwa 15-minütigem Vortrag, in dem die Abschlussarbeit vorgestellt wird, und
2. einer etwa 15-minütigen Disputation über die Arbeit.

²Das Kolloquium zur Masterarbeit findet vor zwei Prüfenden statt, von denen mindestens eine bzw. einer Gutachterin bzw. Gutachter der wissenschaftlichen Abschlussarbeit gewesen sein soll. ³Es ist mit 3 ECTS-Punkten bewertet.

§ 29 Wiederholung

(1) ¹Mit Ausnahme der Prüfungen von Praktika und Exkursionen sowie der Masterarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung dreimal wiederholt werden. ²Prüfungen von Praktika und Exkursionen können zweimal wiederholt werden, hinsichtlich der Wiederholung der Masterarbeit gilt § 26 Abs. 9. ³Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ⁴Bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist; Näheres regelt das Modulhandbuch. ⁵Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten angeboten werden.

(2) Die bzw. der Studierende meldet sich zur Wiederholungsprüfung eigenständig an; es gilt § 11 Abs. 2.

(3) Ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 möglich.

(4) ¹Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. ²Die Pflicht zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Bei Versäumung der Wiederholung gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt. ⁴Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 6 Abs. 2) finden Anwendung.

(5) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Statt nicht bestandener Module können jedoch andere, alternativ angebotene Module absolviert werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden nicht angerechnet.

§ 30 Zusatzmodule

(1) ¹Zusatzmodule sind weitere Module des Studiengangs (z. B. Wahlmodule, Schlüsselqualifikationen), die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 8 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht werden. ²Besteht die bzw. der Studierende an der FAU zusätzliche Module des Studiengangs, legt sie bzw. er selbst fest, welches der Module in die Abschlussnotenberechnung eingebracht werden soll. ³Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens acht Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. ⁴Die Wahl wird damit bindend. ⁵Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt bei Wahlmöglichkeiten das besser bewertete Modul an. ⁶Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein; sie werden aber im Umfang von bis zu maximal 30 ECTS-Punkten im Transcript of Records ausgewiesen.

(2) ¹Zusatzmodule sind ebenfalls Module anderer Studiengänge, die als Teilqualifikationen für diesen Studiengang angeboten werden. ²Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, aus dem das Zusatzmodul stammt. ³Zusatzmodule nach Abs. 2 gehen nicht in die Abschlussnote ein; sie werden in einem gesonderten Abschnitt im Transcript of Records ausgewiesen. ⁴Auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt können bis spätestens acht Wochen vor Zeugnisausstellung einzelne Zusatzmodule davon ausgenommen werden.

§ 31 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen werden. ³Mit Ausnahme der Änderungen der Modultitel in Anlage 2 bzw. 3 gilt sie zudem für diejenigen Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien – Ethik – Religion an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPO M-E-R – vom 9. Dezember 2008 in der Fassung vom 9. September 2020 oder 31. Juli 2023 studieren; für diese Studierenden bleiben die Modultitel der Anlage 2 bzw. 3 der FPO M-E-R vom 9. Dezember 2008 in der Fassung vom 31. Juli 2023 bestehen. ⁴Abweichend von Sätzen 2 und 3 gelten die Regelungen in § 25 und Anlage 1 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen werden; bis dahin finden die Regelungen in § 23 und Anlage 1 der FPO M-E-R vom 9. Dezember 2008 in der Fassung vom 31. Juli 2023 weiter Anwendung. ⁵Die Regelungen in § 11 Abs. 2 und 3 sowie § 29 Abs. 1 finden Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit- und Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. ⁶Für Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der FPO M-E-R vom 9. Dezember 2008 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. ⁶Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach einer vor dem 9. September 2020 geltenden Fassung der in Satz 2 genannten FPO M-E-R studieren, finden die Regelungen in § 11 Abs. 2 und 3 sowie § 29 Abs. 1 nach Maßgabe der Sätze 4 und 5 Anwendung; im Übrigen beenden diese Studierende ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien – Ethik – Religion an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPO M-E-R – vom 9. Dezember

2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2023, tritt mit Wirkung zum 30. September 2027 außer Kraft. ²Prüfungen nach der in Satz 1 genannten FPO M-E-R werden letztmals im Sommersemester 2027 angeboten.

Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Studienjahr durchgeführt. ²Zur Teilnahme an diesem Qualifikationsfeststellungsverfahren kann im Interesse eines zügigen weiteren Studiums auch zugelassen werden, wer unmittelbar vor Abschluss des Bachelorstudiums steht (vgl. § 25 Abs. 4).

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist in einem auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegebenen Zeitraum gemäß Satz 2 über das Bewerbungsportal der FAU zu stellen. ²Bewerbungen zum Wintersemester sind entweder in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. Mai eines jeden Jahres oder vom 15. April bis zum 15. Juli eines jeden Jahres möglich. ³Die in Satz 2 genannten Start- und Endzeitpunkte für die Bewerbungsphase können auch anderweitig untereinander kombiniert werden; davon abweichende Start- und Endzeitpunkte können nicht gewählt werden.

⁴Dem Antrag sind beizufügen

1. Nachweise über den Abschluss gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. im Falle einer Bewerbung i. S. d. § 25 Abs. 4 ein Transcript of Records oder eine Notenbescheinigung über die besten 140 ECTS-Punkte,
2. Nachweise über berufliche Tätigkeiten bzw. Praktika im Bereich der Medienproduktion soweit vorhanden (der Nachweis kann z. B. durch einen Arbeitsvertrag, ein Arbeits- oder Praktikumszeugnis oder sonstigen Tätigkeitsnachweis des jeweiligen Arbeitgebers geführt werden) und
3. Nachweise über nicht-akademische Leistungen, insbesondere eines sozialen, kulturellen und religiösen Engagements soweit vorhanden (der Nachweis kann z. B. durch eine Bescheinigung der jeweiligen Organisation geführt werden).

(3) ¹Nicht form- und fristgerechte Anträge führen zum Ausschluss vom Qualifikationsfeststellungsverfahren. ²Über den Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren besteht aus einer Vorauswahl und einer mündlichen Prüfung mit den zu dieser Prüfung zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern. ²Der Prüfungsausschuss kann die Vorauswahl einzelnen von ihm beauftragten im Sinne des § 10 prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät übertragen. ³Die Entscheidung über die Gewährung des Zugangs zum Studiengang bzw. die Ablehnung der Bewerberin bzw. des Bewerbers verbleibt beim Prüfungsausschuss.

(5) ¹In der Vorauswahl wird anhand der eingereichten Unterlagen geprüft, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die Eignung zum Masterstudium besitzt. ²Der Prüfungsausschuss stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn als Gesamtnote des Abschlusses gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bzw. im Falle des § 25 Abs. 4 als Durchschnitt der bisherigen Leistungen 2,50 (= „gut“) oder besser bescheinigt worden ist; bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gelten § 12 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend. ³Die Bewerberin bzw. der Bewerber, deren bzw. dessen Abschluss bzw. Durchschnitt der bisherigen Leistungen keine Gesamtnote von 2,50 (= „gut“) oder besser aufweist, erhält eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß Abs. 6. ⁴Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und Begründung versehenen Ablehnungsbescheid.

(6) ¹Wer zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, legt diese vor einer bzw. einem vom Prüfungsausschuss bestellten im Masterstudiengang Medien – Ethik – Religion im Sinne des § 10 prüfungsberechtigten hauptberuflichen oder nebenberuflichen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers ab. ²Der Termin wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben; ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ³Die mündliche Prüfung kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch stattfinden. ⁴Die mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er das Masterstudium erfolgreich abschließen wird. ⁵Die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber für das Masterstudium wird beurteilt anhand:

1. der Qualität der fachlichen und methodischen Kenntnisse in den Bereichen Medien, Ethik, Religion und/oder Kulturwissenschaft, insbesondere ihrer Fähigkeit, geisteswissenschaftliche Methoden anzuwenden, Texte zu analysieren und zu produzieren sowie kulturelle Prozesse zu erkennen und zu analysieren (40 %, Besprechung auf Basis der eingereichten Nachweise nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1),
2. der Qualität der Kenntnisse im Bereich der Medienproduktion (Journalismus, Film, Fernsehen, Werbung etc.) (30 %, Besprechung auf Basis der eingereichten Nachweise nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2 und Nr. 3),
3. ihrer nicht-akademischen Leistungen, insbesondere eines sozialen, kulturellen und religiösen Engagements (z.B. in einer studentisch-akademischen Hochschulgemeinde, Kirchen- bzw. Moscheegemeinde, muslimische Verbandsarbeit, Seelsorge, Dialogarbeit etc.) (15 %, Besprechung auf Basis der eingereichten Nachweise nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 4) und
4. ihrer interkulturellen und interdisziplinären Kenntnisse und ihres entsprechenden Argumentationsvermögens (15 %).

(7) ¹Im Rahmen der Bewertung der mündlichen Prüfung nach Abs. 6 gibt jede bzw. jeder Prüfende nach Abs 6 Satz 1 eine eigene Bewertung des mündlichen Prüfung ab; es gilt § 19. ²Die Prüfenden geben eine gemeinsame Empfehlung an den Prüfungsausschuss über die Gewährung oder Ablehnung des Zugangs ab; § 16 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Basis der Empfehlung nach Satz 2 über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der mündlichen Prüfung. ⁴Im Falle des Bestehens entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Zugang mit Auflagen gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 verbunden wird. ⁵Im Falle des Nichtbestehens gilt die Bewerberin bzw. der Bewerber als nicht geeignet und wird nicht in den Masterstudiengang aufgenommen.

(8) ¹Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholen; Abs. 6 und 7 gelten entsprechend. ²Eine weitere Wiederholung bzw. erneute Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen ist abgesehen von den in Satz 1 genannten Fällen ausgeschlossen.

(9) Die eigenen Kosten, die den Bewerberinnen bzw. Bewerbern aufgrund der Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren entstehen, tragen diese selbst.

(10) Für den Nachteilsausgleich gilt § 24.

(11) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, soweit sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.

Anlage 2: Studienverlaufsplan Medien – Ethik – Religion (Vollzeit)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Gesamt ECTS	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
			V	Ü	P	S			
Einführung ins Studium									
Grundlagen – Methoden - Kategorien	VL oder SEM Grundlagen – Methoden – Kategorien	(2)			(2)	5		Essay (5-10 S.)	1
Grundzüge der Theologie (Es ist gemäß des gewählten Schwerpunkts eines der beiden Module zu belegen)									
Grundlagen im Schwerpunkt Religion (Christentum und Medien)	SEM Grundzüge der Theologie für Nicht-Theologen				2	(5)	5	Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)	1
Grundzüge der Theologie und Kirchenkunde für Nichttheologen									
Grundlagen im Schwerpunkt Religion (Islam und Medien): Grundzüge des Islam	SEM Grundzüge der Theologie für Nicht-Theologen				2	(5)	5	Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)	1
Medienethik									
Grundlagen: Medienethik	SEM Grundlagen der Medienethik				2	5	5	Essay (10-15 Seiten)	1
Mediensysteme/Journalismus (Es sind alle Module zu belegen)									
Grundlagen Medienpraxis: Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit, Social Media	SEM Mediensysteme				2		5		
	SEM Einführung in die Journalistik, Recherche und journalistische Darstellungsformen				4		5	Klausur (60 Min., 50 %) und journalistische Hausarbeit (5-8 Seiten, 50 %)	1
	SEM Öffentlichkeitsarbeit (Theorie und Praxis)				2		3		
	SEM Medienrecht				2		2		
Praxismodul ²	Medienpraktikum (ca. 12 Wochen) ¹					15	5-10 ²	Praktikumsdokumentation inkl. Praktikumsbericht (ca. 8 Seiten)	0
Vertiefung Medienpraxis: Praxisfeld (digitale) Medien	SEM Praxisfeld (digitale) Medien I				2		4		
	SEM Praxisfeld (digitale) Medien II				2		3	Praxisbezogene schriftliche Reflexion (ca. 12 Seiten)	1
	SEM Praxisfeld (digitale) Medien III				2		3		
Schwerpunktbereich (Wahl entsprechend des gewählten Schwerpunkts)									
Schwerpunkt Christentum und Medien									
Vertiefung im Schwerpunkt Religion (Christentum und Medien): Theologische Einblicke	VL/SEM Theologische Grundlagen I				(2)		2		
	VL/SEM Theologische Grundlagen II				(2)		2		
	VL/SEM Theologische Grundlagen III				(2)		3	Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)	1
	VL/SEM Theologische Grundlagen IV				(2)		3		

Anlage 3: Studienverlaufsplan M.A. Medien – Ethik – Religion – Religion (Teilzeit)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS							Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten							Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S	1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.	8.				
Einführung ins Studium																		
Grundlagen – Methoden - Kategorien	VL oder SEM Grundlagen – Methoden – Kategorien	(2)				(2)			5	5						Essay (5-10-S.)	1	
Grundzüge der Theologie (Es ist gemäß des gewählten Schwerpunkts eines der beiden Module zu belegen)																		
Grundlagen im Schwerpunkt Religion (Christentum und Medien): Grundzüge der Theologie und Kirchenkunde für Nicht-theologen	SEM Grundzüge der Theologie für Nicht-Theologen							2	(5)	5						Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)	1	
Grundlagen im Schwerpunkt Religion (Islam und Medien): Grundzüge des Islam	SEM Grundzüge der Theologie für Nicht-Theologen							2	(5)	5						Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)	1	
Medienethik																		
Grundlagen: Medienethik	SEM Grundlagen der Medienethik							2	5	5						Essay (10-15 Seiten)	1	
Mediensysteme/Journalismus (Es sind alle Module zu belegen)																		
Grundlagen Medienpraxis: Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit, Social Media	SEM Mediensysteme							2										
	SEM Einführung in die Journalistik, Recherche und journalistische Darstellungsformen							4										
	SEM Öffentlichkeitsarbeit (Theorie und Praxis)							2										
	SEM Medienrecht							2										
Praxismodul	Medienpraktikum (ca. 12 Wochen) ¹⁾								15	5	5	5				Praktikumsdokumentation inkl. Praktikumsbericht (ca. 8 Seiten)	0	
	SEM Praxisfeld (digitale) Medien I							2										
	SEM Praxisfeld (digitale) Medien II							2										
Vertiefung Medienpraxis: Praxisfeld (digitale) Medien	SEM Praxisfeld (digitale) Medien III							2										
									10							Praxisbezogene schriftliche Reflexion (ca. 12 Seiten)	1	

Schwerpunktbereich (Wahl) entsprechend des gewählten Schwerpunkts)												
Schwerpunkt Christentum und Medien												
Vertiefung im Schwerpunkt Religion (Christentum und Medien): Theologische Einblicke	VL/SEM Theologische Grundlagen I	(2)									2	
	VL/SEM Theologische Grundlagen II	(2)									2	
	VL/SEM Theologische Grundlagen II	(2)									3	
	VL/SEM Theologische Grundlagen IV	(2)									3	
Vertiefung im Schwerpunkt Religion (Christentum und Medien): Digitale Theologie	VL oder SEM Grundlagen Digitaler Theologie und Christlicher Publizistik	(2)										3
	UE Lektüreübung zur Vorlesung	(2)										2
Schwerpunkt Islam und Medien												
Theologische Grundlagen (Islam und Medien)	SEM Islamische Religionstheologie										5	
	SEM Islamisches Leben in Gesellschaft und Gegenwart										5	
	SEM Islam in der Öffentlichkeit										5	
Gemeinsamer Vertiefungsbereich (Es sind alle Module zu belegen)												
Religion und (digitale) Medien – interkulturell – interreligiös	SEM oder VL Religion und (digitale) Medien – interkulturell – interreligiös (mit begleitender Pflichtkursur zu Medienstandorten im In- oder Ausland)	(2)										5
	SEM Handlung- und Reflexionsfelder Medienethik I											5
	SEM Handlung- und Reflexionsfelder Medienethik II											5
Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik	SEM Handlung- und Reflexionsfelder Medienethik III											5
												5
Abschlussmodul												
Masterarbeit	Masterarbeit											15
	Kolloquium zur Masterarbeit											3
Summe SWS und ECTS-Punkte												
Summe SWS gesamt: 0-14												
Summe ECTS-Punkte gesamt: 26-42												
max. 42												
10 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15												
15 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20												

1 Das Praktikum kann auch auf zwei oder mehrere kürzere Praktika aufgeteilt werden, die in Summe 12 Wochen umfassen.